



Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986, (BGBl. S. 2253)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung PlanZ V 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (L BauO) in der Neufassung vom 26. 11. 1986 (GVBl. S. 307)
- Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 12. 1976 (BGBl. S. 3574), berichtigt (BGBI. S. 650) geändert durch das Gesetz vom 01. Juni 1980 (BGBl. S. 649)
- Landespflegegesetz für Rheinland-Pfalz (LPG) in der Fassung vom 01. Mai 1987-

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben. Sie sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung und den landespflegerischen Planungsbetrag.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27. 2. 90 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 20. 4. 90 öffentlich bekanntgemacht.

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand am 10. 4. 91 statt. Der Unterrichtungstermin wurde am 20. 12. 90 öffentlich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22. 11. 90 bis einschließlich 19. 2. 91 durchgeführt.

Die in der vorgezogenen Bürgerbeteiligung vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dürkheim am 27. 2. 91 behandelt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 27. 2. 91 gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Beschluß wurde am 10. 12. 91 öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wurde am 10. 12. 91 gem. § 11 Abs. 1 BauGB der unteren Verwaltungsbehörde angezeigt.

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürkheim hat am 05. 03. 1992 erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, ~~sondern~~ anzeigt die Bebauungsplanentscheidung ~~Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.~~

Die untere Verwaltungsbehörde hat gemäß § 11 Abs. 3 BauGB am 05. 03. 1992 erklärt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, ~~sondern~~ anzeigt die Bebauungsplanentscheidung ~~Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.~~

Bad-Dürkheim, den 10. 12. 91
 Gültze, Bürgermeister

Bad-Dürkheim, den 19. 03. 92
 Gültze, Bürgermeister

ANZEIGEVERMERK

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 10. 12. 1991 öffentlich bekanntgemacht. Damit ist dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig ab 10. 12. 1991 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad-Dürkheim Zimmer 24, 6702 Bad-Dürkheim, Mannheimer Straße 24, 6702 Bad-Dürkheim, während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 27. 2. 1991 angezeigt.

Mit der Erklärung vom 05. 03. 1992 Az.: 11. 03. 1992 wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Bad Dürkheim, den 05. 03. 1992
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag
 (Eichner)

Ausgefertigt:
 Stadtverwaltung
 Bad Dürkheim, 13. 03. 92

2. Ausfertigung

Städtebau
 Landschafts- und Ortsplanung
 Verkehrsplanung
 Straßen- und Platzgestaltung
 Hochbau

Dieter Wittl
 Reinhold Sebastian
 Hans-Jürgen Wolf

Dipl.-Ingenieure
 freischaffende
 Planer

WSW
 Erlenbacher Straße 10
 6750 Kaiserslautern 28
 Telefon 0 63 01 / 3 01 21

Auftraggeber:
STADT BAD DÜRKHEIM

Projekt/Maßnahme/Objekt:
BEBAUUNGSPLAN ROTSTEIGERWEG

Inhalt:
BEBAUUNGSPLAN

Gezeichnet/Datum:	Geprüft/Datum:	Maßstab:
UHRIG 10/91	SCHWARZ-M. 10/91	1 : 500
Ergänzt/Geändert/ Datum:	Geprüft/Datum:	Blatt Nr.:
		142_3

76° 82'

LEGENDE ZUM BEBAUUNGSPLAN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)

Dorfgebiet (gem. § 5 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 21 a BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (gem. §§ 16, 18 BauNVO)
Grundflächenzahl GRZ zulässige Grundfläche GR (gem. §§ 16, 19 BauNVO)	Geschoßflächenzahl GFZ (gem. §§ 16, 20 BauNVO)
Dachform	Bauweise (gem. § 22 BauNVO)
Dachneigung	

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

SD Satteldach

mind. 38° Mindestdachneigung

△ nur Doppelhäuser zulässig

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Hauptfirstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischverkehrsfläche)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Ausweichfläche)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußweg)

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen (öffentlich):

Streubstanbau auf Dauergrünland

Gehölzstreifen

Röhrichtstreifen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserfläche

Sickergraben (oberirdisch)

Sickergraben (unterirdisch)

Oberlauf

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Anzupflanzender Baum

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 4 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z. B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Maßangaben in Meter

Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

Gebäude

Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer

Flutgraben

Abgrenzung Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1 : 25000

